



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1988

Nummer 56

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	8. 7. 1988	Bek. d. Ministerpräsidenten Errichtung des Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen. . . . .	1224
203204	21. 7. 1988	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht . . . . .	1224
2180	25. 7. 1988	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; – Verein „Casino-Club Waiblingen“ – . . . . .	1225

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
22. 7. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	1225
22. 7. 1988	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps. . . . .	1225
26. 7. 1988	Bek. – Generalkonsulat von Kanada, Düsseldorf. . . . .	1225
<b>Finanzminister</b>		
1. 6. 1988	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes . . . . .	1225
<b>Innenminister</b>		
27. 7. 1988	Bek. – Landesbeauftragter für den Datenschutz, Düsseldorf; Neue Anschrift . . . . .	1236
<b>Justizminister</b>		
20. 7. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung des Dienststempels eines Gerichtsvollziehers . . . . .	1236
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	1236
<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>		
19. 7. 1988	Bek. – Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt in Düsseldorf . . . . .	1236

2000

**Errichtung des  
Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 7. 1988 –  
I B 2 – 811 – 1/88

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) – SGV. NW. 2005 – wird im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf mit Wirkung vom 1. August 1988 errichtet.
2. Dem Wissenschaftszentrum obliegt die Aufgabe der Information, des Dialogs und der Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Technologie. Hierbei hat es auch die wissenschaftliche Arbeit und das Zusammenwirken des Kulturwissenschaftlichen Instituts in Essen und des Instituts „Arbeit und Technik“ in Gelsenkirchen anzuregen und zu fördern und die Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der beiden Institute zu unterstützen.
3. Für das Wissenschaftszentrum wird ein Kuratorium gebildet, das auch das Kulturwissenschaftliche Institut und das Institut „Arbeit und Technik“ betreut. Es gibt Anregungen für die Arbeit der drei Einrichtungen, fördert ihr Zusammenwirken, macht den Beiräten der beiden Institute Vorschläge und nimmt zu ihren Arbeitsberichten Stellung.
4. Das Wissenschaftszentrum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident erlässt eine Instituts- und eine Geschäftsordnung.

– MBl. NW. 1988 S. 1224.

203204

**Gewährung von Beihilfen in  
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

**Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1988 –  
B 3100 – 3.1.6 – IV A 4

Mein RdErl. v. 14. 3. 1988 (SMBL. NW. 203204) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 des Vorspruchs werden die Worte „vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1680)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818)“ ersetzt.
2. In Satz 3 des Vorspruchs werden die Worte „§ 1 Abs. 3 GOÄ“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 GOÄ“ ersetzt.
3. In Nummer 1 werden im Klammerzitat des vorletzten Satzes die Worte „Nr. 2667“ durch die Worte „Nr. 2382“ ersetzt.
4. In Nummer 1 wird der letzte Satz gestrichen.
5. In Nummer 1.1 letzter Halbsatz werden die Worte „Nummer 3“ durch die Worte „Nummer 3.2“ ersetzt.
6. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
  - 1.3 Das in der bis zum 30. 6. 1988 geltenden Fassung der GOÄ enthaltene Bemessungskriterium „**örtliche Verhältnisse**“ ist weggefallen. Das Kriterium darf daher bei der Bemessung der Gebühren für nach dem 30. 6. 1988 erbrachte Leistungen nicht mehr berücksichtigt werden.
7. In Nummer 1.7 werden die Worte „§ 12 Abs. 2 Satz 3 GOÄ“ durch die Worte „§ 12 Abs. 3 Satz 2 GOÄ“ ersetzt.
8. In Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestandteil“ die Worte „oder eine besondere Ausführung“ eingefügt.
9. Nummer 2.4 letzter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
  - a) in Absatz 1 Satz 2 erhält das Klammerzitat folgende Fassung: „(Nr. 280, 281, 283 und 284);“

- b) die beiden letzten Absätze erhalten folgende Fassung:

Gesondert berechnungsfähig sind Infusionen, die zur Behebung einer Komplikation während eines Narkoseverfahrens erforderlich werden; der Ansatz von Infusionsgebühren bedarf insoweit grundsätzlich einer einzelfallbezogenen Erläuterung. Sofern der Anästhesist neben der Narkose- bzw. Anästhesiegebühr nicht mehr als eine Infusionsgebühr nach Nr. 281, 283 oder 284 in Rechnung stellt, kann auf eine Erläuterung verzichtet werden. Werden in diesem Zusammenhang Arzneimittel (nicht jedoch Anästhetika, Anästhesieadjutanten, Anästhesieantidoten) in das liegende Infusionssystem (als parenteralem Katheter) eingebracht, kann diese Leistung ab 1. 7. 1988 nach Nr. 257 abgerechnet werden; das eingebrachte Medikament ist in der Rechnung anzugeben.

EKG-Leistungen sind ausnahmsweise neben der Narkose- bzw. Anästhesiegebühr berechnungsfähig, wenn sie während der Narkose wegen eines drohenden oder eingetretenen Zwischenfalles notwendig werden und deshalb einer **EKG-Registrierung** bedürfen.

10. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

**3 Gebühren für andere Leistungen (§ 6 GOÄ)**

- 3.1 Nach § 6 Abs. 1 GOÄ sind Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, Hals-Nasen-Ohrenärzte oder Chirurgen, die Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) – erbringen, verpflichtet, ihre Vergütungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte zu berechnen.
- 3.2 Nach § 6 Abs. 2 GOÄ können selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Ein Bedarf für eine derartige Analogbewertung besteht nur für solche ärztlichen Leistungen, die auf einer Fortentwicklung von medizinischer Wissenschaft und Praxis beruhen. Vermehrte Lücken im Gebührenverzeichnis oder anderweitige Auffassungen über den Wert einer ärztlichen Leistung rechtfertigen keine analoge Bewertung.

**Beispiele:**

- Für prae- und postoperative **Aufklärungsgespräche** ist der analoge Ansatz einer Gebühr nach Nr. 804 oder 806 nicht zulässig.
- Für eine **arthroskopische Meniskusoperation** verbietet sich der Ansatz einer Analoggebühr neben oder anstelle der Gebühr nach Nr. 2117, weil es sich insoweit nur um eine andersartige Technik zur Erbringung des Leistungsinhalts dieser Gebührennummer handelt. Neben der Gebühr nach Nr. 2117 können insbesondere Gebühren nach Nr. 3300 und 2136 für die arthroskopische Operation nicht gesondert berechnet werden. Eine Video-Aufzeichnung, die zur Durchführung des Eingriffs selbst und nicht nur zu Dokumentationszwecken vorgenommen wird, kann analog nach Nr. 5030, nicht aber analog nach Nr. 5082 abgerechnet werden. Das Anlegen einer Wundsekretdrainage (Nr. 2032) während des Eingriffs ist grundsätzlich Bestandteil der Hauptleistung „Meniskusoperation“. Der Ansatz der Nr. 2119 neben der Nr. 2117 setzt einen gesonderten arthroskopischen Eingriff zur Entfernung freier Gelenkkörper aus dem Kniegelenk voraus; das gilt für eine Synovektomie nach Nr. 2112 entsprechend. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß vom Rechnungsaussteller dargelegt werden.
- Für eine **diagnostische Arthroskopie** ist die Nr. 3300 nur berechnungsfähig, wenn sie von der arthroskopischen Operation zeitlich unabhängig ist.
- Eine **Lichtkoagulation zur Verhinderung einer Netzhautablösung** ist auch dann nach Nr. 1365 abzurechnen, wenn die Leistung mit einem tech-

nisch weiterentwickelten Gerät, dem sog. „Grünen Argonlaser“, erbracht wird. Auch hier kann das durch eine neue Technik aufwendigere Verfahren, das sich lediglich als besondere Ausführung einer im Gebührenverzeichnis bereits bewerteten Leistung (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ) darstellt und deshalb einer Analogbewertung nicht zugänglich ist, ggf. nur durch den Ansatz einer den Schwellenwert übersteigenden Gebühr abgegolten werden.

#### 11. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

**5.1 Besuchsgebühren** nach den Nrn. 5 bis 8 des Gebührenverzeichnisses dürfen von Krankenhaus- und Belegärzten für Besuche im Krankenhaus nicht berechnet werden. Entsprechendes gilt für **Wegegeld** nach § 8 GOÄ; es kann nur liquidiert werden, wenn ein Arzt zur Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit einen Patienten an einem Ort aufsucht, an dem er üblicherweise nicht seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht. Die übliche Arbeitsstätte eines Krankenhausarztes sind die Einrichtungen des Krankenhauses. Für Fahrten zu diesen Einrichtungen kann der Arzt daher kein Wegegeld berechnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arzt das Krankenhaus während oder außerhalb seiner regelmäßigen Dienstzeit aufsucht. Das vorstehend Gesagte gilt sinngemäß für Belegärzte.

Soweit niedergelassene Ärzte oder Ärzte anderer Krankenhäuser vom Krankenhaus oder vom behandelnden Krankenhausarzt regelmäßig zum Konsilium oder zur Mitbehandlung gerufen werden, kommt die Berechnung von Besuchsgebühren und Wegegeld grundsätzlich nicht in Betracht, weil die Tätigkeit dieser Ärzte mit der belegärztlichen Tätigkeit vergleichbar ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1988 S. 1224.

**2180**

#### Verbot von Vereinen

##### – Verein „Casino-Club Waiblingen“ –

Bek. d. Innenministers v. 25. 7. 1988 – IV A 3 – 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 28. Juni 1988 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

##### Verfügung:

- Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Casino-Club Waiblingen“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
- Der Verein „Casino-Club Waiblingen“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
- Dem Verein „Casino-Club Waiblingen“ ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
- Das Vermögen des Vereins „Casino-Club Waiblingen“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
- Die sofortige Vollziehung der Nr. 2., 3. und 4. dieser Verfügung wird angeordnet, bei Nr. 4 jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Vereinsvermögens verfügt wird.

– MBl. NW. 1988 S. 1225.

#### II.

#### Ministerpräsident

##### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 7. 1988 – I B 1

Der Dienstausweis Nr. 1289 des Herrn Dr. Egbert Bonse, ausgestellt am 10. 11. 1980 vom Ministerpräsidenten des

Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1988 S. 1225.

#### Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 7. 1988 – II C 4 – 446 – 1/87

Der am 26. März 1987 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 26. März 1990 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4772 von Herrn Generalkonsul Robert Wenger, Schweizerisches Generalkonsulat in Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1988 S. 1225.

#### Generalkonsulat von Kanada, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 7. 1988 – II C 4 – 430 – 1/88

Die Postfachadresse des Generalkonsulats von Kanada besteht nicht mehr.

Anschrift:

Immermannstraße 65 d, 4000 Düsseldorf 1.

– MBl. NW. 1988 S. 1225.

#### Finanzminister

##### Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1988 – B 2106 – 2 – IV A 2

Mit dem Gem. RdSchr. v. 4. 5. 1988 haben der BMJFFG und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weitere Durchführungshinweise zum BKGG gegeben. Die Abschnitte I u. II dieses Rundschreibens werden nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben.

Zur Klarstellung der Hinweise in Abschnitt I Nr. 20 haben der BMJFFG und der BMI folgende Anmerkungen gemacht:

- Allein die aktuelle Zahlkindeigenschaft, aus der sich die Zuerkennung der kindbezogenen Freibetrags erhöhung (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG) ergibt, schließt den Abzug des Unterhalts für das Zahlkind nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a BKGG aus.
- Der Unterhaltsabzug ist nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 BKGG für leibliche oder angenommene Kinder und für diesen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BKGG Gleichstehende ausschließlich unter Anwendung des Buchst. a dieser Vorschrift möglich, und zwar auch dann, wenn die Unterhaltenen nicht (oder nicht mehr) kindergeldrechtlich zu berücksichtigen waren oder (bei Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG) sind, weil sie nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 bis 5 BKGG erfüllten (erfüllen).
- Der Abzug nachgewiesener Unterhaltsleistungen, die durch Versorgung des Unterhaltenen im Haushalt des Berechtigten gewährt wurden oder werden, ist nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a BKGG nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen und nur insoweit zulässig, als die entsprechende Bedürftigkeit des Unterhaltenen nachgewiesen ist.
- Beruft sich ein Berechtigter, gegenüber dem verbindlich nach den bisher geltenden Durchführungsanweisungen verfahren worden ist, auf die neuen Anweisungen mit dem Ziel, höheres Kindergeld zu erhalten, ist die Entscheidung unter Anwendung der neuen Anweisungen zu überprüfen (§ 44 Abs. 1 SGB X).

**Gem. RdSchr. d. BMJFFG u. d. BMI v. 4. 5. 1988****I.**

**Änderung und Ergänzung  
des Runderlasses 375/74  
der Bundesanstalt für Arbeit**

Der Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit wurde/wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 2.174 Abs. 1 wurde nach Satz 4 folgendes eingefügt:

„Der Lebensbedarf kann allgemein in Höhe des BAföG-Satzes für nicht bei den Eltern wohnende Studenten – z. Z. 710 DM monatlich – angenommen werden. Wird ein Lebensbedarf in abweichender Höhe geltend gemacht, muß er im einzelnen ermittelt werden. Ist er durch Einkünfte des Kindes zur Hälfte gedeckt, kommt eine überwiegende Unterhaltsleistung der Großeltern oder Geschwister nicht in Betracht. Dabei sind nicht realisierte Unterhaltsansprüche des Kindes oder Darlehen nicht zu berücksichtigen.“

2. Zu Nr. 2.212 Abs. 5 wird folgender Hinweis gegeben:

„Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.212 Abs. 5:

Ein in der Ausbildungs- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenes Vorpraktikum, das die überwiegende Arbeitskraft und -zeit des Kindes beansprucht, steht der Berufsausbildung gleich, wenn es

- in der Zeit geleistet wird, **nachdem** die spätere Ausbildungsstätte dem Praktikanten bereits verbindlich einen Ausbildungsplatz für die eigentliche Berufsausbildung zugesagt hatte,  
und
- nach dem Praktikumsplan überwiegend darauf gerichtet ist, dem Praktikanten unter fachkundiger Anleitung Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für die eigentliche Berufsausbildung wesentlich sind,

jedoch nur soweit die Dauer von sechs Monaten nicht überschritten wird.

Von der diesbezüglichen Prüfung ist abzusehen, wenn aufgrund der vorliegenden Unterlagen bereits eine positive Entscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BKGG getroffen werden kann. Nur wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt sind, weil das Kind die hierfür geltende Altersgrenze erreicht hat oder eine Praktikantenvergütung von wenigstens 400 DM netto, aber unter 750 DM brutto erzielt, ist zu prüfen, ob das Vorpraktikum nach dem vorstehenden Absatz als Berufsausbildung i. S. von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG anzuerkennen ist. Hierzu dient der Vordruck nach dem Muster der Anlage 1, der mit dem Anschreiben nach dem Muster der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben dem Berechtigten zu übersenden ist.

Die in den Rundschreiben des BMJFG vom 9. bzw. 10. Juli 1985 – 512 – 2862-025-1 – gegebene Argumentationshilfe wird hiermit gegenstandslos. Beruft sich ein Berechtigter, gegenüber dem verbindlich nach den bisher geltenden Durchführungsanweisungen verfahren worden ist, auf die vorstehenden neuen Anweisungen mit dem Ziel der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung eines Kindes, ist die Entscheidung für Leistungszeiten ab November 1987 unter Anwendung der neuen Anweisungen zu überprüfen (§ 48 Abs. 2 SGB X).“

3. Der Nr. 2.212 wurde folgender Absatz angefügt:

„Neben den staatlich geregelten Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz und vergleichbaren gesetzlichen Regelungen werden in zunehmendem Umfang von privaten Einrichtungen Kurse und Lehrgänge angeboten, die eine berufliche Qualifikation vermitteln. Ob es sich dabei im Einzelfall um Schul- oder Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG handelt, kann in der Regel anhand der allgemeinen Kriterien entschieden werden. Angesichts der Vielfalt der vorhandenen und neu hinzugekommenen Einrichtungen auf dem Bildungssektor ist eine abschließende Auflistung aller Ausbildungsgänge hier nicht möglich und auch mit der beispielhaften Aufzählung nicht beabsichtigt.“

4. Die Nr. 2.213 wurde wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhielt folgende Fassung:

„Eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuches anzusehen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung bzw. infolge Erkrankung oder Mutterschaft (vgl. Nr. 2.217 Abs. 1 Satz 5 und Nr. 2.219). Eine die kindergeldrechtliche Berücksichtigung ausschließende Unterbrechung liegt z. B. dann vor, wenn sich ein Studierender wegen Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule vom Studium beurlauben läßt.“

- b) Folgende Absätze wurden angefügt:

„Der Besuch einer Sprachenschule im Ausland zum Erlernen der Landessprache für ein anschließendes Studium an einer dortigen Universität kann auch dann nicht als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn er für die Aufnahme des Studiums zwangsläufig vorgeschrieben ist und die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nimmt. Die Anerkennung eines Auslandsstudiums, durch das eine inländische Hochschulausbildung unterbrochen wird, setzt voraus, daß das Kind an der ausländischen Hochschule als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist und das Studium in der gleichen oder einer vergleichbaren Fachrichtung erfolgt.“

5. Der Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.218 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.218 Buchst. d):  
Satz 1 des ersten Spiegelstrichs gilt entsprechend, wenn ein Kind wegen spätestens im vierten Monat beginnender Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines nach § 14b des Zivildienstgesetzes den Zivildienst ersetzen Dienstes die Ausbildung nicht fortsetzen kann.“

6. Die Nr. 2.261 erhielt ab Satz 2 folgende Fassung:

„Wird neben dem Unterhaltsgeld auch eine Ausbildungsvergütung gezahlt, sind beide Beträge zusammenzurechnen. Eine Berücksichtigung ist dann ausgeschlossen, wenn das ungekürzte Unterhaltsgeld zusammen mit der um Steuern und Sozialabgaben vermindernden Ausbildungsvergütung die für das Unterhaltsgeld maßgebliche Einkommensgrenze erreicht. § 2 Abs. 2 BKGG regelt dies zwar nicht ausdrücklich; nach der Zielsetzung des Gesetzgebers soll jedoch ein Kind kindergeldrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden, dessen ausbildungsbezogene Einkünfte die angegebene Höhe überschreiten und das insoweit nicht mehr von den Eltern wirtschaftlich abhängig ist.“

7. Die Nr. 2.293 erhielt folgende Fassung:

„2.293 Ausreichende Leistungsfähigkeit des Ehegatten bzw. früheren Ehegatten

Der Ehegatte bzw. frühere Ehegatte kann dem Kind einen ausreichenden Unterhalt im Sinne von § 2 Abs. 2a BKGG nur dann leisten, wenn er monatlich über ein Nettoeinkommen von 1455 DM oder mehr verfügt. Auch dieser Betrag ergibt sich aus dem BAföG. Er setzt sich zusammen aus 1100 DM, die als Freibetrag für den Eigenbedarf des Ehegatten angesetzt werden können (vgl. § 25 BAföG), und dem o. e. Betrag von mehr als 355 DM, bei dem eine überwiegende Unterhaltsgewährung gegenüber dem Kind anzunehmen ist. Eine überwiegende Unterhaltsleistung seitens der Eltern ist bei einem Einkommen des Ehegatten von 1455 DM und mehr nicht gegeben, selbst wenn die tatsächlichen Leistungen der Eltern höher als 355 DM sein sollten. Wird für ein behindertes Kind ein höherer Lebensbedarf festgestellt, so erhöht sich auch der Betrag von 1455 DM, und zwar um die Hälfte des Betrages, um den der Lebensbedarf des Kindes 710 DM übersteigt.“

Ist der Ehegatte gegenüber anderen Personen unterhaltspflichtig, erhöht sich der Betrag von 1455 DM. Bei einem im Haushalt des Ehegatten lebenden Kind ist – entsprechend der Regelung der §§ 23, 25 BaFG – von einer Unterhaltslast in Höhe von 355 DM monatlich auszugehen, die jedoch teilweise wiederum durch Kindergeld oder vergleichbare Leistungen, die einem der Ehegatten zustehen, oder Unterhaltszahlungen von dritter Seite vermindert sein kann. Deshalb erhöht sich der Mindestbetrag von 1455 DM z. B. bei einem dem Ehegatten gegenüber unterhaltsberechtigten Kind um 305 DM (355 DM abzüglich 50 DM Kindergeld). Bei mehreren Kindern erhöht sich der Mindestbetrag um die Differenz zwischen der Unterhaltslast von jeweils 355 DM und dem auf das Kind entfallenden Kindergeld etc. Leistungen im Sinne von § 8 Abs. 1 BKGG oder Waisenbezüge sind entsprechend mindernd zu berücksichtigen. Unterhaltslasten für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind oder andere Personen sind in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie urkundlich festgesetzt sind (z. B. durch Urteil oder Unterhaltsvergleich) und tatsächlich erbracht werden.

Lebt das verheiratete Kind mit seinem Ehegatten außerhalb des Bundesgebietes, ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Ehegatten ebenfalls auf die dortigen Verhältnisse abzustellen. Lebt das verheiratete Kind in der DDR oder Berlin (Ost), ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Ehegatten bei einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 600 Mark der DDR gegeben. Die Fähigkeit, dem Kind ausreichenden Unterhalt zu leisten, ist im übrigen anzunehmen bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Ehegatten in Höhe von:

- a) 1455 DM in den EG-Staaten – ausgenommen Griechenland, Spanien und Portugal –, in Liechtenstein, Österreich und der Schweiz,
- b) 600 DM in Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien und der Tschechoslowakei,
- c) 200 DM in der Türkei oder in Ländern, die als Vertreibungsgebiete gelten.

Der ausreichenden Leistungsfähigkeit des Ehegatten steht gleich, wenn dem Kind mit Rücksicht auf den wehr- oder zivildienstleistenden Ehegatten allgemeine Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Unterhalts sicherungsgesetz zustehen.

Der fehlenden Fähigkeit des Ehegatten bzw. früheren Ehegatten zu ausreichender Unterhaltsleistung steht gleich, wenn dieser dem Grunde nach nicht zum Unterhalt verpflichtet ist. Hier wird es sich bei bestehender Ehe um Fälle des § 1361 BGB, bei geschiedener Ehe um Fälle des § 1579 BGB handeln.“

Hiermit entfällt der Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.293.

8. In Nr. 2.294 Abs. 2 wurde Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Sonderzuwendungen, die zur regelmäßigen Unterhaltsleistung nicht zur Verfügung stehen, bleiben außer Betracht (vgl. Nr. 2.263). Dazu zählen auch vermögenswirksame Leistungen.“

9. Satz 2 des Hinweises des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.31 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Leistung dieses Dienstes steht der Leistung des Zivildienstes gleich. Sie ist durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für den Zivildienst nachzuweisen.“

10. Zu Nr. 2.41 wird folgender Hinweis gegeben:

„Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.41:

Die kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines über 16 Jahre alten Kindes, das das für die Ausbildung erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht hat, ist nur nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BKGG möglich.“

11. Nr. 2.444 Abs. 1 wurde um folgenden Satz ergänzt:

„Ist wegen der Höhe einer (anderen) Leistung Kinder geld gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG versagt worden und wird die Bewilligung der anderen Leistung später rückwirkend aufgehoben, kommt eine Nachzahlung von Kindergeld nicht in Betracht, da die ursprüngliche Ablehnung des Kindergeldanspruchs keine rechtswidrige Entscheidung i. S. von § 44 Abs. 1 SGB X ist.“

12. Zu Nr. 2.45 wird folgender Hinweis gegeben:

„Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.45:

Wegen der auch hier zu beachtenden Gleichstellung des Dienstes nach § 14 b des Zivildienstgesetzes wird auf den Hinweis zu Nr. 2.31 verwiesen.“

13. Zu Nr. 2.534 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Hinweis gegeben:

„Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.534 Abs. 2 Satz 1: Einer vereinbarten Abfindung steht eine wirksame Unterhaltsvorauszahlung gleich.“

14. In Nr. 3.23 erhielt Absatz 3 folgende Fassung:

„Der Vorrangverzicht kann jederzeit, aber nur mit Wirkung für die Zukunft, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kindergeldstelle widerrufen werden. Ausnahmsweise kommt ein rückwirkender Vorrangverzicht in Fällen der nachträglichen Vaterschaftsanerkennung in Betracht (vgl. dazu Nr. 9.3 Abs. 2).“

15. Die Nr. 8.123 wurde wie folgt geändert:

1. Abschnitt A:

- a) In Absatz 1 wurde Satz 2 gestrichen.

- b) Zu Absatz 2 Buchst. g) wird folgender Hinweis gegeben:

„Hinweis des BMJFFG/BMI zu Absatz 2 Buchst. g):

Die in Absatz 2 Buchstabe g) genannte für Schüler bestimmter Schulen gezahlte Ausbildungsbihilfe ist nicht mehr als eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung i. S. von § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG anzusehen.“

2. Abschnitt B erhielt folgende Fassung:

- B. Leistungen in Polen

In Polen beruht die Zahlung von Familienbeihilfen auf der „Verordnung des polnischen Ministers für Arbeit, Entlohnung und Sozialangelegenheiten vom 23. Januar 1984 über Familienbeihilfen“. Nach einer dem § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG vergleichbaren Regelung werden u. U. für in Polen lebende Kinder keine polnischen Familienbeihilfen gezahlt, wenn der im Ausland lebende Elternteil für diese Kinder eine gleichartige ausländische Leistung erhält. Zwar geht bei entsprechenden Regelungen mit Vertragsstaaten die Leistungspflicht des Wohnlandes der Kinder vor; es läßt sich jedoch eine Zahlung der – niedrigen – polnischen Familienbeihilfen nicht erreichen. Erklärt deshalb ein Antragsteller, daß für das in Polen lebende Kind keine Familienbeihilfen gezahlt werden, ist dies als zutreffend zu unterstellen. Andernfalls ist die Höhe der gezahlten Leistung durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen; bis dahin ist vorschußweise Kindergeld unter Abzug der möglichen polnischen Leistung von höchstens 4050 Zloty pro Kind, z. Z. rd. 25 DM, zu zahlen.“

16. Zu Nr. 8.14 Abs. 3 wird folgender Hinweis gegeben:

„Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 8.14 Abs. 3:

Nach einer EuGH-Entscheidung dürfen die in der Bundesrepublik eine unselbständige Tätigkeit ausübenden Ehegatten von EG-Bediensteten nicht wegen der diesen zu ihren Dienstbezügen gezahlten Kinderzulage nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 BKGG von der Kindergeldgewährung ausgeschlossen werden. Die Klärung der daraus zu ziehenden Folgerungen wird noch längere Zeit in Anspruch nehmen.“

Sofern Kindergeldanträge der Ehegatten von EG-Bediensteten unter Berufung auf die EuGH-Entscheidung gestellt werden, sind die Entscheidungen hier-

über bis zu der gebotenen Gesetzesänderung zurückzustellen und ist dem Antragsteller ein Zwischenbescheid zu erteilen.“

17. Der Nr. 9.23 wurde folgender Satz angefügt:

„Eine rückwirkende Zahlung kommt nur in Betracht, soweit der Anspruch noch nicht verjährt ist (§ 45 SGB I).“

18. Zu Nr. 9.3 wird folgender Hinweis gegeben:

„Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 9.3:

Eine rückwirkende Berücksichtigung des nichtehelichen Kindes als Zahl- oder Zählkind ist nur im Rahmen der Verjährungsfrist des § 45 Abs. 1 SGB I zulässig.“

19. Dem Hinweis zu Nr. 10.21 und 10.22 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Das Hinzukommen oder der Wegfall eines Zahlkindes hat eine Änderung des Freibetrages nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG zur Folge. Kommt ein Zahlkind hinzu, so sind von da an die für dieses im Jahr des maßgeblichen Einkommens erbrachten, nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a BKGG abgezogenen Unterhaltsleistungen bei der Feststellung des Einkommens für die Leistungsbemessung nicht mehr abziehbar (vgl. Absatz 1 des Hinweises zu Nr. 11.23). Fällt ein Zahlkind weg, für das im Jahr des maßgeblichen Einkommens nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a BKGG abziehbare Unterhaltsleistungen erbracht worden sind, ist von da an deren Abzug bei der Feststellung des Einkommens für die Leistungsbemessung zu berücksichtigen. Eine sich hieraus ergebende Erhöhung des Kindergeldes ist vom Beginn des Monats des Hinzukommens des Zahlkindes an, eine (weitere) Minderung des Kindergeldes ist vom Beginn des auf den Wegfall des Zahlkindes folgenden Monats an vorzunehmen.“

20. Die Nr. 11.23 erhält folgende Fassung:

„11.23 Unterhaltsleistungen

Hinweis des BMJFFG/BMI:

(1) Unterhaltsleistungen, die der Berechtigte oder sein (im Leistungsjahr) nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte im Jahr des maßgeblichen Einkommens an sein Kind oder eine diesem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BKGG gleichstehende Person erbracht hat oder (bei Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG) erbringt, können – auch wenn der Unterhaltene in dieser Zeit mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 bis 5 BKGG kindergeldrechtlich nicht berücksichtigt werden konnte oder (bei Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG) kann – ausschließlich nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a BKGG abgezogen werden. Der Abzug ist nur möglich,

1. wenn der für die Kindergeldbemessung im Leistungsjahr maßgebliche Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG nicht mit Rücksicht auf den Unterhalteten erhöht wird; (für den Abzug ist es in Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 BKGG nicht erforderlich, daß der Unterhaltene im Leistungsjahr bei dem Berechtigten oder dessen nicht dauernd von ihm getrenntlebendem Ehegatten noch kindergeldrechtlich berücksichtigt wird oder einen von ihnen unterhaltsmäßig belastet; der Abzug wird in Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 BKGG nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß der Unterhaltene im Berechnungsjahr für die damalige Leistungsbemessung beim Berechtigten Zahlkind war;)

2. soweit die Unterhaltsleistungen in einem gerichtlichen Urteil oder in einer schriftlichen Unterhaltsvereinbarung verbindlich festgesetzt sind oder gemäß schriftlicher Bestätigung des Unterhaltenen auf einer mündlichen Vereinbarung oder einer stillschweigenden Übung beruhen; Unterhaltsleistungen, die ganz oder teilweise durch Versorgung des Unterhaltenen im Haushalt des Berechtigten oder seines Ehegatten erbracht werden, sind nur insoweit abzuziehen, als sie dem Bedarf des Unterhaltenen entsprechen, den dieser nicht aus eigenen Einkünften (einschl. Unterhaltsleistungen Dritter und Sozialleistungen) decken kann; der Monatsbedarf eines im Haushalt des Berechtigten versorgten Un-

terhaltsberechtigten ist mit 400 DM (für unter 18jährige) oder mit 600 DM (für Ältere) anzusetzen.

Unterhaltsleistungen an die in Satz 1 bezeichneten können auch dann nicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b BKGG abgezogen werden, wenn sie im Jahr des maßgeblichen Einkommens nach § 33a Abs. 1 EStG anerkannt worden sind oder werden.

(2) Unterhaltsleistungen an andere Personen als die in Absatz 1 bezeichneten sind bis zu dem Betrag abzugsfähig, der bei der Steuerfestsetzung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG anerkannt worden ist. Im Rahmen der Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) können Unterhaltsleistungen an einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis jeweils 18000 DM (bei Maßgeblichkeit des Einkommens aus einem der Jahre vor 1986: 9000 DM) pro Kalenderjahr abgezogen werden. Solche Aufwendungen können auch dem Ehegatten des Berechtigten gegenüber seinem früheren Ehegatten erwachsen. Im Rahmen von § 33a Abs. 1 EStG können als außergewöhnliche Belastung Unterhaltsleistungen, denen sich der Berechtigte oder sein nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, grundsätzlich bis zu je 2484 DM für unter 18 Jahre alte Personen und bis zu je 4500 DM für über 18 Jahre alte Personen (bei Maßgeblichkeit des Einkommens aus einem der Jahre vor 1986 altersunabhängig bis zu je 3600 DM) pro Kalenderjahr und Person abgezogen werden. Es wird sich hier in der Regel um Aufwendungen handeln, die für unterhaltsberechtigte Eltern/Großeltern oder für entferntere Angehörige erbracht werden. Die Höhe des Abzugs der Unterhaltsleistungen richtet sich nach der Anerkennung bei der Steuerfestsetzung.

(3) Fallen erstmals im Leistungsjahr abzugsfähige Unterhaltsleistungen an, kann eine Berücksichtigung nur bei Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG erfolgen.

(4) In Fällen, die im drittletzten Absatz des Hinweises BMJFG/BMI zu Nr. 10.22 behandelt sind, sind Unterhaltsleistungen abzuziehen, soweit sie den zugebilligten kindbezogenen Erhöhungsbetrag überstiegen haben. Für die Fälle, die im vorletzten Absatz des Hinweises BMJFG/BMI zu Nr. 10.22 behandelt sind, folgt aus der dort vorgeschriebenen Unterstellung, daß Unterhaltsleistungen für die Zahlkinder nicht abgezogen werden dürfen.“

21. Die Nr. 17.32 erhielt folgende Fassung:

„17.32 Wird eine Anzeige im Sinne von § 17 Abs. 3 BKGG erstattet, ist Kindergeld bei durchgehendem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zwischen Erreichen der Altersgrenze und dem Zeitpunkt der Anzeige im Rahmen der Verjährungsfrist des § 45 Abs. 1 SGB I vom 16. Lebensjahr an nachzuzahlen. Ist der Anspruch nach Vollendung des 16. Lebensjahres entzogen worden oder ohne Bescheiderteilung weggefallen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BKGG), ist die Anzeige als Neuantrag zu werten mit der Folge, daß eine rückwirkende Zahlung nur im Rahmen des § 9 Abs. 2 BKGG in Betracht kommt.“

22. Die Absätze 2 bis 4 der Nr. 17.362 erhielten folgende Fassung:

„Da eine Gewährung von Kindergeld im Regelfall nur bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Ehegatten in Betracht kommt, bedarf es keiner Nachweise, wenn dessen Nettoeinkommen mit mehr als 1455 DM mtl. angegeben wird und keine sonstigen Unterhaltslasten geltend gemacht werden; der Anspruch ist dann schon aufgrund dieser Angaben abzulehnen. Wird der Ehegatte des Kindes ebenfalls als Kind bei der Gewährung von Kindergeld berücksichtigt, ist es ausreichend, wenn dies von der zuständigen Kindergeldstelle bestätigt wird; weiterer Angaben oder Nachweise über sein Einkommen bedarf es nicht, da seine Leistungsunfähigkeit schon damit feststeht. In anderen Fällen sind Nachweise jedoch erforderlich, wenn das Einkommen unter dem Betrag von 1455 DM mtl. bzw. bei Unterhaltspflichten gegenüber weiteren Personen unter dem dann maßgeblichen Betrag bleibt. Das Einkommen eines unselbstständig tätigen Ehegatten ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, Gehalts-

streifen o. ä., nachzuweisen. Sind darin einmalige Leistungen enthalten, die nicht gesondert ausgewiesen sind, kann auch ein Nachweis über die Bezüge im vorangegangenen Zahlungszeitraum anerkannt werden. Im übrigen vgl. Nr. 2.294.

Zur Feststellung der beim Ehegatten im Haushalt lebenden Kinder, für die er Kindergeld erhält, ist die KG-Akte beizuziehen bzw. beim zuständigen Arbeitsamt oder dem anderen Leistungsträger anzufragen. Bei Unterhaltspflichten gegenüber außerhalb des Haushalts lebenden Kindern oder früheren Ehegatten ist die Vorlage von Unterhaltsurteilen oder -vergleichen zu verlangen; nur wenn solche nicht vorgelegt werden können, ist die Unterhaltspflicht auf andere geeignete Weise darzutun.

Die Leistungsfähigkeit des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, d. h. sein Nettoeinkommen, braucht nicht festgestellt zu werden, wenn ein Unterhaltsstil über 355 DM oder mehr vorliegt, dem er auch nachkommt. Als Unterhaltsvergleich ist jede schriftliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten über die Unterhaltspflicht nach der Scheidung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie im Rahmen des Scheidungsprozesses und unter Mitwirkung von Rechtsanwälten getroffen wurde. Wird weder ein Unterhaltsurteil noch ein Unterhaltsvergleich vorgelegt, ist grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch zu vermuten, da ein Kind, das die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BKGG erfüllt, in aller Regel nach §§ 1572, 1573 oder 1575 BGB gegenüber dem früheren Ehegatten unterhaltsberechtigt ist. Der Unterhaltsanspruch kann deshalb nur ausnahmsweise wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehegatten oder aus einem der in §§ 1577 und 1579 BGB genannten Gründe ausgeschlossen sein. Ein solcher Ausschlußgrund muß schlüssig dargelegt und mit geeigneten Unterlagen glaubhaft gemacht werden.“

Hiermit entfällt der Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 17.362.

### 23. Die Nr. 45 SGB I wurde wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wurde folgender Satz angefügt:  
„Sie entstehen, sobald alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und kein Ausschlußtatbestand vorliegt (§ 40 SGB I).“
- b) Die Absätze 3 und 4 erhielten folgende Fassung:  
„Die Durchsetzbarkeit des Anspruchs wird in der Regel bereits vor Eintritt der Verjährung durch die Ausschlußfrist des § 9 Abs. 2 BKGG begrenzt. Mit Ausnahme der Fälle des § 9 Abs. 3 und 4 BKGG wird eine Verjährung nur bei besonders gelagerten Sachverhalten in Betracht kommen.  
In Fällen des § 9 Abs. 3 und 4 BKGG beginnt die Verjährungsfrist mit der Entstehung des Anspruchs, also ab dem Zeitpunkt, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen auf Seiten des Kindes und des Berechtigten erfüllt sind, in der Regel also mit der Geburt des Kindes.“

## II. Vordrucke, Anlagen

1. Das Merkblatt über Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes\* (Anlage 2 zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982) wird wie folgt geändert:
    - a) In Abschnitt III Nr. 3 Abs. 2 wird die Zahl „690“ durch „710“ und die Zahl „345“ durch „355“ ersetzt.
    - b) In Abschnitt IV Nr. 2 a erhält der dritte Spiegelstrich des zweiten Absatzes folgende Fassung:  
– Unterhaltsleistungen, die der Berechtigte oder sein im Leistungsjahr nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte im Jahr des maßgeblichen Einkommens erbracht hat oder erbringt
      - a) an Kinder im Sinne von Abschnitt III Nr. 1, für die im Leistungsjahr dem Berechtigten und seinem nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten kein Kindergeld zusteht und auch dann nicht zustehen würde, wenn die dem Berechtigten oder einem Dritten für die Kinder gezahlte dem Kindergeld vergleichbare Leistung nicht zu zahlen wäre;
      - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden oder zu berücksichtigen sind.“

und der Nebensatz des letzten Absatzes folgende Fassung:  
„und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt wurden.“
  - c) In Abschnitt IV Nr. 3 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:  
„Eine Ausnahme hiervon besteht nur in Fällen, in denen ausweislich des Einkommensteuerbescheides Steuer nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes zu zahlen ist.“
  - d) In Abschnitt VIII Abs. 2 Nr. 5 wird im ersten Spiegelstrich hinter dem Wort „abbricht“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(der Abschluß eines Studiums ist auch dann anzugeben, wenn die Immatrikulation aufrechterhalten bleibt, weil eine Promotion beabsichtigt ist)“.
2. Nr. 7 des Ergänzungsblatts 4\*\* (Anlage 16 zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982) erhält folgende Fassung:

\* siehe Anlage 2 meines RdErl. v. 4. 8. 1986 (MBI. NW. S. 978)  
\*\* siehe meinen RdErl. v. 20. 7. 1983 (MBI. NW. S. 1717)

Nur auszufüllen, wenn Sie oder Ihr (jetziger) nicht dauernd von Ihnen getrenntlebender Ehegatte im Jahr des maßgeblichen Einkommens Unterhaltsleistungen an Kinder im Sinne von Abschnitt III Nr. 1 des Merkblatts „Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes“ erbracht haben, für die Ihnen und Ihrem Ehegatten für das Leistungsjahr kein Kindergeld zusteht (und auch dann nicht zustehen würde, wenn die Ihnen oder einem Dritten für die Kinder gezahlte dem Kindergeld vergleichbare Leistung nicht zu zahlen wäre):

a) In Form von Unterhaltszahlungen (Überweisung oder Auszahlung von Geldbeträgen):

Name	für die Monate	Höhe monatlich

Unterhaltsurteil oder -vereinbarung sowie Zahlungsbelege beifügen! Falls keine schriftliche Unterhaltsvereinbarung getroffen wurde, genügt die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Unterhaltenen über die Unterhaltszahlung.

b) In Form von Naturalunterhalt (Versorgung des Unterhaltenen im Haushalt des Berechtigten oder seines Ehegatten) an:

Name	für die Monate

In allen Fällen des Buchstabens b ist auf einem besonderen, auch von dem Unterhaltenen unterschriebenen Blatt anzugeben, ob und ggfs. welche zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs geeigneten Einkünfte (einschl. Unterhaltsleistungen Dritter und Sozialleistungen) der Unterhaltene in der genannten Zeit zur Verfügung hatte.

**Zu a und b:** In den Fällen des Buchst. b wird der volle monatliche Unterhaltsbedarf mit 400 DM (für Minderjährige) bzw. 600 DM (für Volljährige) angesetzt. Daher bleiben Unterhaltszahlungen, die neben der „Versorgung im Haushalt“ geleistet werden, außer Betracht; sie können also nicht unter Buchst. a aufgeführt werden.

3. Die Anlage 18 zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982 (zum Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 10.24 Abs. 3 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit) erhält für Fälle, in denen das Einkommen eines der Jahre nach 1985 maßgeblich ist, die aus der **Anlage 3 zu diesem Rundschreiben** ersichtliche Fassung.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage 1

(Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)

Ort, Datum

**Bescheinigung**

zur Vorlage bei der Kindergeldstelle

Herrn/Frau ..... geb. am .....

Anschrift .....

wurde durch  Ausbildungsvertrag vom .....

Ausbildungszusage vom .....

ein Ausbildungsplatz für die am ..... beginnende Ausbildung

zum/zur ..... zugesichert. Für die Zeit vor dieser Ausbildung verlangen/empfehlen

wir die Ableistung eines ..... monatigen, in der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenen Praktikums.

Dieses Vorpraktikum dient

überwiegend der Feststellung der Eignung des/der Vorgenannten für die beabsichtigte Ausbildung;

oder

überwiegend der Erlangung folgender wesentlicher Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausbildung (hier müssen die einzelnen Fachgebiete, auf die sich das Vorpraktikum erstreckt, und der für jedes Gebiet vorgesehene Zeitaufwand – wöchentlich oder auf das gesamte Vorpraktikum bezogen – genannt werden):

(Unterschrift, Stempel der Ausbildungsstätte)

.....  
(Name und Anschrift der Praktikumsstätte)

.....  
Ort, Datum

**Bescheinigung**

zur Vorlage bei der Kindergeldstelle

Herrn/Frau ..... geb. am .....

Anschrift .....

wird hiermit bescheinigt, daß während des in der Zeit vom ..... bis ..... zu leistenden Vorpraktikums die in der umstehenden Bescheinigung geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausbildung

zum/zur ..... unter fachlicher Anleitung vermittelt werden.

Die Praktikantenvergütung beträgt monatlich ..... DM brutto. Daneben werden an Sachleistungen gewährt: .....

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ..... Stunden.

.....  
(Unterschrift, Stempel der Praktikumsstätte)

Anlage 2

.....

Datum .....

Frau/Herrn

Betr.: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Sehr geehrte .....

Sie haben angezeigt, daß Ihr Kind ..... eine Berufsausbildung zum/zur ..... anstrebt und hierfür ein Vorpraktikum ableistet, das nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht vorgeschrieben ist.

Ein derartiges Vorpraktikum steht der Berufsausbildung nur dann gleich, wenn es

1. in der Zeit geleistet wird, **nachdem** die spätere Ausbildungsstätte dem Praktikanten bereits verbindlich einen Ausbildungsplatz für die eigentliche Berufsausbildung zugesagt hatte,
2. nach dem Praktikumsplan überwiegend darauf gerichtet ist, dem Praktikanten unter fachkundiger Anleitung Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für die eigentliche Berufsausbildung wesentlich sind,

jedoch nur soweit die Dauer von sechs Monaten nicht überschritten wird.

Nur wenn im Falle Ihres Kindes diese Voraussetzungen erfüllt sind, lohnt es sich für Sie, den anliegenden Vordruck ausfüllen zu lassen und an mich zurückzugeben. Es empfiehlt sich, zunächst die Bescheinigung der künftigen Ausbildungsstätte und anschließend die Bestätigung des Praktikumsbetriebes einzuholen. Auch wenn das Vorpraktikum bei der künftigen Ausbildungsstätte abgeleistet wird, müssen Vor- und Rückseite ausgefüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage 18**

(zu Nr. 10.24 Abs. 3 RdErl. 375/74)

**Anlage 3****Tabelle zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes**

Gültig ab Berechnungsjahr 1986

Anzahl d. Zahlkinder	Jahreseinkommen-DM Verheiratete (nicht dauernd getrennt)	Alleinstehende	Kombination der Kinder 0 = Zählkind, 1 = Zahlkind									
			monatl. KG-DM									
1	bis 36.279 ab 36.280 36.760 37.240 37.720 38.200	bis 28.679 ab 28.680 29.160 29.640 30.120 30.600	01	001	000...							
			100	220	240							
			80	200	220							
			70	180	200							
			70	160	180							
			70	140	160							
2	bis 45.479 ab 45.480 45.960 46.440 46.920 47.400 47.880 48.360 48.840 49.320 49.800	bis 37.879 ab 37.880 38.360 38.840 39.320 39.800 40.280 40.760 41.240 41.720 42.200	11	011	101	000...	001...	010...	100...			
			150	320	270	480	460	340	290			
			130	300	250	460	440	320	270			
			120	280	230	440	420	300	250			
			120	260	210	420	400	280	230			
			120	240	190	400	380	260	210			
			120	220	190	380	360	240	190			
			120	210	190	360	340	220	190			
			120	210	190	340	320	210	190			
			120	210	190	320	300	210	190			
			120	210	190	300	280	210	190			
			120	210	190	280	280	210	190			
3	bis 54.679 ab 54.680 55.160 55.640 56.120 56.600 57.080 57.560 58.040 58.520 59.000 59.480 59.960 60.440 60.920 61.400	bis 47.079 ab 47.080 47.560 48.040 48.520 49.000 49.480 49.960 50.440 50.920 51.400 51.880 52.360 52.840 53.320 53.800	111	110...	001...	010...	011...	100...	101...	000...		
			370	390	700	580	560	530	510	720		
			350	370	680	560	540	510	490	700		
			330	350	660	540	520	490	470	680		
			310	330	640	520	500	470	450	660		
			290	310	620	500	480	450	430	640		
			270	290	600	480	460	430	410	620		
			260	270	580	460	440	410	390	600		
			260	260	560	440	420	390	370	580		
			260	260	540	420	400	370	350	560		
			260	260	520	400	380	350	330	540		
			260	260	500	380	360	330	330	520		
			260	260	480	360	350	330	330	500		
			260	260	460	350	350	330	330	480		
			260	260	440	350	350	330	330	460		
			260	260	420	350	350	330	330	440		
			260	260	420	350	350	330	330	420		
4	bis 63.879 ab 63.880 64.360 64.840 65.320 65.800 66.280 66.760 67.240 67.720 68.200 68.680 69.160 69.640 70.120 70.600 71.080 71.560 72.040 72.520 73.000	bis 56.279 ab 56.280 56.760 57.240 57.720 58.200 58.680 59.160 59.640 60.120 60.600 61.080 61.560 62.040 62.520 63.000 63.480 63.960 64.440 64.920 65.400	1111	011...	101...	110...	111...	001...	000...	010...	100...	
			610	800	750	630	610	940	960	820	770	
			590	780	730	610	590	920	940	800	750	
			570	760	710	590	570	900	920	780	730	
			550	740	690	570	550	880	900	760	710	
			530	720	670	550	530	860	880	740	690	
			510	700	650	530	510	840	860	720	670	
			490	680	630	510	490	820	840	700	650	
			470	660	610	490	470	800	820	680	630	
			450	640	590	470	450	780	800	660	610	
			430	620	570	450	430	760	780	640	590	
			410	600	550	430	410	740	760	620	570	
			400	580	530	410	400	720	740	600	550	
			400	560	510	400	400	700	720	580	530	
			400	540	490	400	400	680	700	560	510	
			400	520	470	400	400	660	680	540	490	
			400	500	470	400	400	640	660	520	470	
			400	490	470	400	400	620	640	500	470	
			400	490	470	400	400	600	620	490	470	
			400	490	470	400	400	580	600	490	470	
			400	490	470	400	400	560	580	490	470	
			400	490	470	400	400	560	560	490	470	

Anzahl d. Zahl- kinder	Jahreseinkommen-DM		Kombination der Kinder 0 = Zählkind, 1 = Zahlkind									
	Verheiratete (nicht dau- ernd getrennt)	Alleinstehende	monatl. KG-DM									
			11111	011...	101...	110...	111...	001...	000...	010...	100...	
5	bis 73.079	bis 65.479	850	1040	990	870	850	1180	1200	1060	1910	
			830	1020	970	850	830	1160	1180	1040	990	
			810	1000	950	830	810	1140	1160	1020	970	
			790	980	930	810	790	1120	1140	1000	950	
			770	960	910	790	770	1100	1120	980	930	
			750	940	890	770	750	1080	1100	960	910	
			730	920	870	750	730	1060	1080	940	890	
			710	900	850	730	710	1040	1060	920	870	
			690	880	830	710	690	1020	1040	900	850	
			670	860	810	690	670	1000	1020	880	830	
			650	840	790	670	650	980	1000	860	810	
			630	820	770	650	630	960	980	840	790	
			610	800	750	630	610	940	960	820	770	
			590	780	730	610	590	920	940	800	750	
			570	760	710	590	570	900	920	780	730	
			550	740	690	570	550	880	900	760	710	
			540	720	670	550	540	860	880	740	690	
			540	700	650	540	540	840	860	720	670	
			540	680	630	540	540	820	840	700	650	
			540	660	610	540	540	800	820	680	630	
			540	640	610	540	540	780	800	660	610	
			540	630	610	540	540	760	780	640	610	
			540	630	610	540	540	740	760	630	610	
			540	630	610	540	540	720	740	630	610	
			540	630	610	540	540	700	720	630	610	
			540	630	610	540	540	700	720	630	610	
6	bis 82.279	bis 74.679	1090	1280	1230	1110	1090	1420	1440	1300	1250	
			1070	1260	1210	1090	1070	1400	1420	1280	1230	
			1050	1240	1190	1070	1050	1380	1400	1260	1210	
			1030	1220	1170	1050	1030	1360	1380	1240	1190	
			1010	1200	1150	1030	1010	1340	1360	1220	1170	
			990	1180	1130	1010	990	1320	1340	1200	1150	
			970	1160	1110	990	970	1300	1320	1180	1130	
			950	1140	1090	970	950	1280	1300	1160	1110	
			930	1120	1070	950	930	1260	1280	1140	1090	
			910	1100	1050	930	910	1240	1260	1120	1070	
			890	1080	1030	910	890	1220	1240	1100	1050	
			870	1060	1010	890	870	1200	1220	1080	1030	
			850	1040	990	870	850	1180	1200	1060	1010	
			830	1020	970	850	830	1160	1180	1040	990	
			810	1000	950	830	810	1140	1160	1020	970	
			790	980	930	810	790	1120	1140	1000	950	
			770	960	910	790	770	1100	1120	980	930	
			750	940	890	770	750	1080	1100	960	910	
			730	920	870	750	730	1060	1080	940	890	
			710	900	850	730	710	1040	1060	920	870	
			690	880	830	710	690	1020	1040	900	850	
			680	860	810	690	680	1000	1020	880	830	
			680	840	790	680	680	980	1000	860	810	
			680	820	770	680	680	960	980	840	790	
			680	800	750	680	680	940	960	820	770	
			680	780	750	680	680	920	940	800	750	
			680	770	750	680	680	900	920	780	750	
			680	770	750	680	680	880	900	770	750	
			680	770	750	680	680	860	880	770	750	
			680	770	750	680	680	840	860	770	750	
			680	770	750	680	680	840	840	770	750	

**Innenminister****Landesbeauftragter für den Datenschutz,  
Düsseldorf**

Bek. d. Innenministers v. 27. 7. 1988 – V A – BD

Die Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat folgende neue Anschrift:

Reichsstraße 43  
Postfach 20 04 44  
4000 Düsseldorf 1

Tel.-Nr.: 38 42 40

Telefax: 38 42 410

– MBl. NW. 1988 S. 1236.

**Stellenausschreibung  
für das Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

zwei Stellen für einen Richter/eine Richterin am Oberverwaltungsgericht beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, davon eine für einen/eine an eine Behörde oder ein Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordneten Richter/abgeordnete Richterin.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1988 S. 1236.

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung  
des Dienststempels eines Gerichtsvollziehers**Bek. d. Justizministers v. 20. 7. 1988 –  
5413 E – I B. 217

Der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel eines Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht Düsseldorf ist in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht  
Düsseldorf

Kenn-Nummer: 11.

– MBl. NW. 1988 S. 1236.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ungültigkeit eines Dienststempels  
beim Versorgungsamt in Düsseldorf**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 19. 7. 1988 – I B – BD – 1236.2

Bei dem Versorgungsamt Düsseldorf ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel in Verlust geraten:

Dienststempel mit Landeswappen

Kennziffer des Stempels: 174

Umschrift des Stempels: Versorgungsamt Düsseldorf

Durchmesser: 20 mm

Material: Gummistempel mit Holzgriff

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte über eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter des Versorgungsaus Düsseldorf, Roßstraße 92, 4000 Düsseldorf, mitzuteilen.

– MBl. NW. 1988 S. 1236.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569